

Betreff: Tauwetterbeschränkung; Aufstellen v. Straßenverkehrszeichen

MARKTGEMEINDE

nötsch
IM GAILTAL

9611 Nötsch 222
Tel. 04256/2145
Fax 04256/2145-5
noetsch@ktn.gde.at

Empfänger:

An die
Bezirkshauptmannschaft Villach Land
Verkehrswesen
Meister-Friedrich-Str. 4
9500 Villach
Per E-Mail

Datum: **04.03.2026**
Zahl: **612/2026**
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: Sarah Bürger
E-Mail: noetsch@ktn.gde.at
Tel.-DW: 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal gemäß § 44b StVO auf nachfolgend angeführten Gemeinde-/Verbindungsstraßen bzw. Güterwegen die entsprechenden Verkehrszeichen für ein **Fahrverbot über 5,5 t Gesamtgewicht (infolge Tauwetter)** am **Mittwoch, dem 04. März 2026** zum näher bezeichneten Zeitpunkt aufgestellt wurden.

Fahrverbot über 5,5 t (infolge Tauwetter):

Bezeichnung (Straße oder Weg)	Ortsbereich	aufgestellt um:
<u>Gemeindestraßen:</u>		
Suha (Kreuzung Tschmeltisch in Richtung Osten – R3)	Saak/Förk	08:00 Uhr
<u>Verbindungsstraßen:</u>		
		Uhr
<u>Güterwege:</u>		
	Wiesen	Uhr



Von dieser Maßnahme ausgenommen sind:

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960)
- Fahrzeuge des Straßendienstes
- Müllabfuhr
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Fahrzeuge des Wirtschaftshofes der Gemeinde
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafengebäude dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- Fahrplanmäßige Kurswagen der Postverwaltung und Privatlinien soweit sie der Beförderung von Personen dienen.
- Reisebusse, sofern die den An- und Abtransport von Gästen zu den und von den Fremdenverkehrsbetrieben dienen
- Frischmilchtransporte der Molkereien
- Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen sowie Viehtransporte ab Hof und Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs GmbH
- Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im gewichtsbeschränkten Bereich dienen
- Traktoren der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet
- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten
- Fahrzeuge, die der Versorgung der Gewerbebetriebe im gewichtsbeschränkten Bereich dienen
- Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte im privaten Haushaltsbereich (Öl, Pellets, udgl.).

In der Liste der Ausnahmen handelt es sich hauptsächlich um Fahrten die nicht täglich und nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Der Anteil der Fahrten an der Gesamtsumme ist abschätzbar gering, sodass die Ausnahmen gerechtfertigt werden können. Darüber hinaus werden keine weiteren Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Der Bürgermeister:

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)



Nachrichtlich zur Kenntnis an:

Polizeiinspektion Arnoldstein, per E-Mail